

Redaktioneller Teil

Buchhändlerverein d. Provinz Brandenburg.

Einladung

zur Ordentlichen Hauptversammlung in Neuruppin
am Sonntag, dem 7. Oktober 1928, vormittags 11 Uhr
in Bernau's Hotel.

Tagesordnung.

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht. Entlastung des Schatzmeisters. Voranschlag für das Vereinsjahr 1929. Beitragsregelung.
3. Vortrag des Herrn Generaldirektors Dr. Hef, Leipzig: Neue Aufgaben.
4. Bericht über die Herbstversammlung des Börsenvereins in Königswinter.
5. Neue Kreiseinteilung. Aussprache und Stellungnahme der Hauptversammlung zum diesbezüglichen Ergebnis der Herbstversammlung des Börsenvereins.
6. Satzungsänderung des Buchhändlervereins der Provinz Brandenburg.
7. Neuwahl des Vorstandes.
8. Anträge und Vorschläge. Zu letzteren insbesondere:
 - a) Zusammenschluß zum Zwecke des gemeinsamen Bezuges;
 - b) Bildung eines Werbeausschusses;
 - c) Buchwoche.
9. Verschiedenes.
Die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 des Umsatz-St.-G. in ihrer Auswirkung auf den Buchhandel.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist Pflicht. Vgl. Satzung § 3, Ziffer 4. Die Mitglieder werden gebeten, sich im Verhinderungsfalle rechtzeitig schriftlich beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Nicht anwesende Mitglieder haben zur Deckung der Kosten für die Hauptversammlung einen Betrag von einem Viertel des laufenden Mitgliedsbeitrages beizutragen. Ein weiteres Viertel haben die Mitglieder zu zahlen, von denen keine oder eine ungenügende Entschuldigung vorliegt. Vgl. Satzung § 9, Ziffer 2.

Wir hoffen, wie in früheren Jahren, so auch in diesem Jahre den Teilnehmern das Eisenbahngeld 3. Klasse aus der Vereinskasse vergüten zu können, soweit die Kassenverhältnisse es gestatten.

Eberswalde, den 6. September 1928.

Der Vorstand des Buchhändlervereins der Provinz Brandenburg.

Langewiesche. Deuß. Kerschmar. Steib.
Stein. Ehler. Bonnek.

Die neue finnische Urheberrechtsgesetzgebung.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die mit der Revision des neuen Textes der Revidierten Berner Übereinkunft in Fassung der Romkonferenz vom 2. Juni 1928 verbundene Revision der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung macht es den am Urheberrecht Interessierten zur Pflicht, die ausländische Urheberrechtsgesetzgebung vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus zu studieren, um die Ergebnisse solcher Forschung bei der Umarbeitung der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung zu verwerten. Und es ist daher zu begrüßen, daß im Börsenblatt wiederholt die Grundzüge ausländischer Urheberrechtsgesetze dargestellt worden sind. So soll auch die Darstellung des neuen finnischen Urheberrechtsgesetzes vom 3. Juni 1927 hier nicht nur zur Vermittlung der Kenntnisse dieses Gesetzes dienen, sondern es sollen zugleich die Besonderheiten dieser Gesetzgebung, verglichen mit den anderen nordischen Urheberrechtsgesetzen, hervorgehoben und schließlich auf zweckmäßige Einzelbestimmungen im Sinne einer Revision der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung verwiesen werden.

Es darf eingangs erwähnt werden, daß Finnland am 1. April 1928, also noch vor der Romkonferenz der Revidierten Berner Übereinkunft beigetreten ist, und zwar mit einem Vorbehalt hinsichtlich Art. 9 (Zeitungsartikel). Jedoch dürfte dieser Vorbehalt jetzt durch die neue Fassung des Art. 9 auf Grund der Romkonferenz fallen gelassen werden, da nunmehr die Wiedergabe der abdruckfähigen Artikel durch die Presse (also nicht nur aus Zeitungen in Zeitungen) gestattet ist.

Als wesentlichen und für Deutschland nachzunehmenden Fortschritt bezeichne ich die Tatsache, daß Finnland neben seinem Urheberrechtsgesetz, das das literarische wie künstlerische Urheberrecht behandelt, noch ein Photographiegesetz kennt. Finnland zieht (so auch vor ihm Dänemark, Norwegen und Schweden — letzteres trennt jedoch nach deutschem Vorbild das literarische Urheberrechtsgesetz von dem Kunstschutzgesetz —) eine scharfe Scheidung zwischen den schutzfähigen Geisteswerken und den Werken der Photographie. Mit vollem Recht, denn — und diese Tatsache wiegt in diesem Zusammenhange außerordentlich schwer — es bedarf zur Schaffung von Werken der Photographie keiner individuellen schöpferischen Tätigkeit. Es genügt nicht allein die bildliche Wiedergabe von Existenzen auf mechanischem Wege, ja selbst durch eine individuelle geistige Tätigkeit, die sich in der Auswahl des Naturauschnittes, in der Beleuchtung, in der Wahl des Aufnahmepunktes und schließlich in der Retusche objektiviert, kann ein Werk der Photographie nicht zum Kunstwerk erhoben werden. Die Photographie geht über ein Mechanisches, Technisches nicht hinaus, das Werk der bildenden Kunst dagegen ist Objektivierung eines Subjektes. Es klafft also ein großer Unterschied, und zwar gerade im Essentiellen zwischen Kunstwerk und Photographie. Und deshalb erscheint mir — bei aller Hochachtung vor künstlerischen Photographien — die Gleichstellung, ja auch bereits die Behandlung von Kunstwerken und Photographien im gleichen Gesetze unrichtig zu sein.